

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung zum Bürgerhaus der Gemeinde Haßloch/Pfalz

§ 1 Grundlagen

1. Die Gemeinde Haßloch betreibt das Bürgerhaus als öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
2. Die Nutzung durch Dritte wird im Einzelfall durch Vertrag privatrechtlich geregelt. Hierfür gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Haßloch/Pfalz.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Haßloch aus, der sich hierfür beauftragter Personen, insbesondere Bediensteter der Gemeinde bedienen kann.

§ 3 Nutzungen

Das Bürgerhaus kann für Nutzungen aller Art mit Ausnahme von Tieraussstellungen genutzt werden. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall weitere Nutzungsarten ausschließen.

§ 4 Nutzungsberechtigte

1. Zur Nutzung berechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Haßloch.
2. Auswärtige natürliche und juristische Personen haben keinen Anspruch auf Nutzung des Bürgerhauses. Auf Antrag kann die Gemeindeverwaltung die Nutzung im Einzelfall zulassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßloch, 20.09.2011

gez. Ihlenfeld

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).